

Dokumentation zur Kalkulation der Hausmüllgebühren der Stadt Giessen

Stand: 2019-09-13



Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Rahmenbedingungen	3
2.1 Rechtliche Grundlagen	3
2.2 Datenquellen	3
2.3 Vorgehensweise	4
2.4 Annahmen und Festlegungen	4
2.5 Entwicklung der Rücklage	5
3. Einzelpositionen der Gebührenkalkulation	6
3.1 Erträge	6
Umsatzerlöse	6
Sonstige Erlöse	6
ILV Erlöse.....	6
Sonstige Sonderposten	6
Sperrmüllgebühren.....	6
3.2 Aufwendungen/ansatzfähige Kosten	7
Entsorgungskosten	7
Personalkosten	8
Fremdleistungen und sonstige Kosten.....	8
Abschreibungen	8
Eigenkapitalverzinsung.....	9
ILV Kosten.....	9
Gemeinkosten-Umlagen	9
4. Ergebnis und Zusammenfassung	9
4.1 Ergebnis	9
4.2 Zusammenfassung	10



1. Einleitung

Die folgende Dokumentation stellt die Arbeitsschritte zur Erstellung der Gebührenkalkulation der Hausmüllentsorgung dar. Beschrieben werden die technische Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation, verwendete Datengrundlagen und welche weiterführenden Überlegungen bezüglich der Entwicklungen innerhalb des Kalkulationszeitraums angestellt wurden.

Die letzte Gebührenanpassung der Hausmüllentsorgung erfolgte zum 01.01.2013. Die Gebührenaussgleichsrücklage hat durch Jahresüberschüsse bis einschließlich 2018 ein Volumen von rd. 7.315 T€ erreicht. Auch im laufenden Haushaltsjahr 2019 ist mit einem Überschuss im Jahresergebnis zu rechnen. Dies indiziert eine Auflösung der Rücklage durch entsprechende Gebührensenkungen. Die Gebührenreduzierung ist zum 01.01.2020 vorgesehen.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Gebührenkalkulation ist nach Maßgabe des KAG¹ durchzuführen:

- Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass alle Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Dazu zählen Aufwendungen für laufende Verwaltung und Unterhaltung, Entgelte für Fremdleistungen sowie angemessene Abschreibungen und Eigenkapitalzinsen.
- Die Gebühr ist nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen. Dazu ist ein geeigneter Maßstab festzulegen, auf den sich der Gebührensatz bezieht.
- Die Satzung kann Mindestsätze und Grundgebühren bestimmen.
- Bei der Hausmüllentsorgung handelt es sich um eine Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Durch die Gestaltung der Gebührentatbestände kann eine Steuerung der Leistungsanspruchnahme anvisiert werden.² Überlegungen zur Gestaltung der einzelnen Gebührentatbestände werden hier nicht angestellt. Es handelt sich lediglich um die Dokumentation bei der Ermittlung der Gebührenbedarfe.

2.2 Datenquellen

Die erforderlichen Zahlen entstammen der Haushalts- und Finanzplanung der Finanzsoftware Newsystem, Version 7. Als zusätzliche Informationsquelle wurden Hochrechnungswerte aus dem Business-Intelligence-Programm Kompass21 herangezogen. Zum Abgleich wurden außerdem Inhalte der stadtinternen Haushaltsplandatenbank abgefragt. Die Auswertungen erfolgten unter Verwendung des Filters auf den Kostenträger Hausmüllentsorgung, Nr. 1162010100.

¹ Vgl. KAG, Gesetz über kommunale Abgaben (Landesrecht Hessen), § 10 Abs. 1

² Vgl. ebenda, § 10 Abs. 1 bis 4



Erhoben wurden sämtliche Aufwendungen inkl. Fremdleistungen, Personal- und Sachkosten. Zudem kalkulatorische Kosten, wie Abschreibungen und Eigenkapitalzinsen sowie die Ergebnisse aus internen Leistungsbeziehungen (ILV) bzw. der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Auch die Jahresergebnisse von 2013 bis einschließlich 2018 wurden zur Analyse verwendet. Sie dienen dazu, veranschlagte Werte mit Vergangenheitsverläufen abzugleichen, um möglichst verlässliche Hochrechnungen treffen zu können.

2.3 Vorgehensweise

Der Gebührenbedarf wird pro Kalenderjahr des Kalkulationszeitraums prognostiziert. Dies geschieht unter Heranziehung der verfügbaren Planansätze aus dem Haushaltsplan 2019. Diese werden mit Annahmen, Vorhersagen und Erkenntnissen der Fachverantwortlichen angereichert und angepasst.

Bei der Berechnung wird auf das erste Jahr der Kalkulationsperiode abgestellt. Das Jahr 2020 wird jedoch wesentlich vom Ergebnis des laufenden Haushaltsjahres 2019 beeinflusst. Für 2019 werden daher detaillierte Prognosen der Kosten und Erlöse erstellt, zusätzliche Risiken definiert und beziffert. Die Vorhersagen orientieren sich dabei auch an den verfügbaren Jahresergebnissen aus dem Jahr 2018 und Vorjahren.

Das Ziel der Gebührenkalkulation ist die Ermittlung aller voraussichtlich anfallenden ansatzfähigen Kosten. Um den Gebührenbedarf ermitteln zu können, müssen die ansatzfähigen Kosten um Erträge bereinigt werden, die aus anderen Quellen erzielt werden, also nicht von den Gebührenzahlern stammen.

Einzelne Ertrags- und Aufwandsposten werden, sofern notwendig, auf Sachkontenebene betrachtet und bewertet. Die Entwicklungsverläufe dieser Posten aus der Vergangenheit werden analysiert, um realistische Einschätzungen vornehmen zu können. Zusätzliche und zukunftsbezogene Informationen reichern die Zahlenschätzungen an. Das Erkennen und Beziffern der ergänzten Risikopositionen geschieht aufgrund von Mitteilungen und Ereignissen, die im Zuge der Kalkulationsarbeiten recherchiert oder bekannt wurden.

2.4 Annahmen und Festlegungen

Der Kalkulationszeitraum für Hausmüllgebühren orientiert sich an gesetzlichen Vorgaben und beläuft sich auf fünf Jahre.³ Es wird eine Gebührenänderung angestrebt, die ab dem 01.01.2020 wirksam wird. Demzufolge umfasst der Kalkulationszeitraum die Jahre 2020 bis 2024. Innerhalb dieser Zeitspanne soll die bestehende Rücklage vollständig abgebaut werden.

Der Stand des Sonderpostens zum Gebührenaussgleich zum Abschluss des Jahres 2018 beträgt rd. 7.315 T€. Es wird prognostiziert, dass die Rücklage nach Abschluss des Jahres 2019 auf rd. 7.825 T€ angewachsen sein wird. Für jedes Jahr der Kalkulationsperiode ergibt sich somit ein anzusetzender Auflösungsbetrag von einem Fünftel dieses

³ Vgl. § 10, Abs. 2 Satz 6 und Satz 7, KAG: „Der Ermittlung der Kosten kann ein mehrjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde gelegt werden, der fünf Jahre nicht überschreiten soll...“



Gesamtwerts, das sind jeweils rd. 1.565 T€. Der Sonderpostenbetrag wird also anteilig in gleicher Höhe auf die Einzeljahre des Kalkulationszeitraums verteilt. Mit dieser Vorgehensweise wird eine konstante Gebührengestaltung in der Zeitspanne des Kalkulationszeitraums angestrebt.

Für die Berechnungen sind, neben den Ergebnissen aus den Vorjahren bis einschließlich 2018, auch die Ansätze der Haushaltsplanung der Jahre 2019 bis 2022 verfügbar. Für die nachfolgenden Jahre des Kalkulationszeitraumes, 2023 und 2024, muss daher mit Fortschreibungswerten gearbeitet werden. Es erfolgen pauschale Zuschläge in Höhe von jeweils drei Prozent auf die Kalkulationsansätze des jeweils vorangegangenen Jahres. Daten aus dem Haushaltsplan 2019 werden insofern für Kalkulationszwecke modifiziert.

2.5 Entwicklung der Rücklage

Mit Umstellung von kameralistischer auf doppische Buchhaltung wurde zum 01.01.2009 ein Bestand von rd. 439 T€ an Gebührenaussgleichrücklagen aus Hausmüllgebühren in die Eröffnungsbilanz eingestellt.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2011 erfolgten erstmalige Zuführungen zur Rücklage beim Kostenträger Hausmüllentsorgung. Dies wurde rückwirkend für die Jahre 2009 und 2010 sowie für das abzuschließende Jahr 2011 vorgenommen.

Im Haushaltsjahr 2012 wurden die Beträge aus dem Sonderrücklagenkonto in den Sonderposten zum Gebührenaussgleich um gegliedert.⁴ Zu diesem Zeitpunkt bestand ein Posten in Höhe von rd. 1.890 T€. Seither wurden jedes Jahr im Durchschnitt rd. 775 T€ überschüssige Ergebnisbeträge dem Sonderposten zugeführt.

Mit dem Jahresabschluss 2018 wurde erstmals eine ergebniswirksame Zuführung in den Sonderposten zum Gebührenaussgleich durchgeführt. Das erfolgte mit einem eigens dafür eingerichteten Aufwandskonto. In der Folge wird in der Ergebnisgliederung statt einem Jahresüberschuss ein ausgeglichenes Ergebnis dargestellt.⁵

Derzeit beläuft sich der Sonderposten beim Kostenträger Hausmüllentsorgung auf insgesamt rd. 7.315 T€ (Stand: 31.12.2018). Da nach Abschluss des laufenden Haushaltsjahres 2019 mit einem Überschuss im Jahresergebnis zu rechnen ist, wird geschätzt, dass die Rücklage auf rd. 7.825 T€ anwächst.

⁴ Gem. § 41 Abs. 7, geänderte GemHVO vom 27.12.2011

⁵ Vgl. Kröckel, Kommentar zu § 41 GemHVO; GemHR Hessen / 11.2017, S. 88: Einstellungen in den Sonderposten werden vom Autor als ergebniswirksame Abschlussbuchungen und nicht, wie bisher praktiziert, als Ergebnisverwendungsbuchungen angesehen. Der Ausgleich der gebührenfinanzierten Leistung erfolgt direkt durch eine ergebniswirksame Buchung.



3. Einzelpositionen der Gebührenkalkulation

Im Folgenden werden die einzelnen Posten zur Ermittlung des Gebührenbedarfs erläutert. Die Abfolge der textlichen Darstellung orientiert sich dabei am Aufbau der Kalkulationstabelle in der Anlage.

3.1 Erträge

Zunächst werden die relevanten Ertragspositionen beschrieben. Einige dieser sind jedoch vom Gebührenbedarf in Abzug zu bringen, da sie nicht aus Gebühren, sondern aus anderen Quellen stammen.

Umsatzerlöse

Hierunter werden Umsätze für Dienstleistungen oder aus Handelswaren zusammengefasst. Dazu zählen die Sonderleistungen, z. B. aufgrund von Fehl-Befüllungen und der Tonnaustausch. Diese Erlöse werden auf rd. 24 T€ beziffert und vom Gebührenbedarf abgezogen.

Sonstige Erlöse

Dieser Posten enthält außerordentliche und periodenfremde Erträge, die auf einmalige Effekte zurückgehen. Sie umfassen bspw. Schadenersatzleistungen für beschädigte Behälter, Versicherungszahlungen oder Verkaufserlöse alter Fahrzeuge. Hier wird ein Wert von rd. 24 T€ angesetzt, der ebenfalls vom Gebührenbedarf in Abzug gebracht wird.

ILV Erlöse

Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen stammen aus den regelmäßigen Müllabfuhrungen städtischer Einrichtungen und Gebäude. Hier wird ein Betrag von rd. 54 T€ angesetzt, der sich am Betrag der internen Verrechnungen der Vergangenheit orientiert. Auch dieser Wert ist vom Gebührenbedarf abzurechnen.

Sonstige Sonderposten

Sonstige besondere Ertragspositionen sind Kostenerstattungen der gesetzlichen Sozialversicherung. Hier wurden im Jahr 2018 rd. 4 T€ erzielt. Diese Erträge treten nicht regelmäßig ein und werden daher nicht berücksichtigt.

Sperrmüllgebühren

Zum 01. Juli 2019 wurden die Gebühren für die Abholung von Sperrmüll abgeschafft. Die niedrigen Gebühren für Sperrmüllabfuhr waren nicht kostendeckend und die dazu vertriebenen Abholkarten mit erheblichem Verwaltungsaufwand behaftet. Viele Schuldner bezahlten zudem die Sperrmüllgebühren nicht. Aufgrund der geringen Beträge waren Beitreibungsmaßnahmen jedoch nicht sinnvoll. Das Abholen von Sperrmüll erfolgt seither gebührenfrei⁶.

Durch den Wegfall der Sperrmüllgebühr entfallen bei der Hausmüllentsorgung Einnahmen. Diese Mindererlöse werden 2020 auf rd. 130 T€ beziffert. Dieser Wert ist der gerundete Durchschnitt aus den Vorjahren und wird als zusätzlicher Gebührenbedarf angesetzt. Dem Jahr 2019 wird die Hälfte, also ein erlösmindernder Betrag rd. 65 T€, in Abzug gebracht. Die Sperrmüllgebühren sind insofern als Mehrkosten anzusehen.

⁶ Sperrmüll wird in Gießen bis zu vier Mal pro Jahr kostenfrei abgeholt.



3.2 Aufwendungen/ansatzfähige Kosten

Die im Folgenden aufgelisteten Aufwendungen und bewerteten Risiken werden als ansatzfähige Kosten betrachtet. Aufwendungen und Risiken, die im Rahmen dieser Gebührenkalkulation nicht ansatzfähige Kosten sind, wurden ausgesondert bzw. nicht beziffert.

Entsorgungskosten

Die Abfallentsorgung der Stadt Gießen erfolgt beim Landkreis Gießen. In 2018 wurden etwa 13.000 Tonnen Abfallmengen angeliefert. Größte Aufwandsposition sind demzufolge die Zahlungen an den Landkreis. Angesetzt wird bei den Entsorgungskosten zunächst der gültige Planansatz in Höhe von rd. 3.270 T€.

Die Entsorgungskosten für Hausmüll wurden vom Landkreis Gießen zum 01.01.2019 von 157,40 € pro Tonne auf 166,36 € pro Tonne erhöht. Des Weiteren ist ab 2021 mit einer vergleichbaren Steigerung zu rechnen.⁷ Die aus dieser Erhöhung resultierenden Zusatzkosten werden ermittelt, indem die angelieferte Restmüllmenge aus dem Vorjahr mit dem Erhöhungsbetrag multipliziert wird. Der Zuwachs an Entsorgungskosten schlägt mit rd. 115 T€ zu Buche.

Ein Risiko weiter zunehmender Entsorgungskosten stellt der Rückgang der Altpapierpreise dar. Das im angelieferten Restmüll enthaltene Altpapier verringert die, an den Landkreis Gießen, zu entrichtenden Entsorgungskosten.⁸

Die Einnahmereduzierung durch Altpapier schlug 2017 mit ca. 150 T€ zu Buche. Der durchschnittliche Indexpreise je Tonne Altpapier ging 2018 im Vergleich zu 2017 um über 40 € pro Tonne zurück.⁹ Im laufenden Jahr hat sich diese Entwicklung fortgesetzt und es sind auch keine grundlegenden Änderungen absehbar. Daher sind für das laufende Jahr sinkende Ertragsanteile einzukalkulieren. Einnahmeausfälle sind als Mehrkosten anzusehen und bilden demnach zusätzlichen Gebührenbedarf. Das, mit sinkenden Altpapierpreisen zusammenhängende Risiko, wird 2019 mit 150 T€ bewertet. Für die Folgejahre kommen jeweils rd. 50 T€ zum Ansatz.

Es wird davon ausgegangen, dass die Einwohnerzahl der Stadt Gießen in den nächsten Jahren weiter ansteigen wird. Mehr Einwohner verursachen mehr Abfälle. Höhere Abfallmengen verursachen höhere Entsorgungskosten.

Neben den mengenbezogenen Entsorgungskosten sind an den Landkreis Gießen auch Grundgebühren pro Einwohner zu entrichten. Deshalb wird anhand eines prognostizierten Einwohnerzuwachses die Steigerung dieser Grundgebühr hochgerechnet. Dabei wird von einem dreiprozentigen jährlichen Bevölkerungszuwachs ausgegangen. Dieser Wert gibt den Durchschnitt der Jahre 2013 bis 2017 wider. Die Berechnung erfolgt zudem unter der Prämisse einer konstanten Höhe der Grundgebühr pro Einwohner. Die

⁷ Im Zuge der Jahresabrechnung 2018 teilt die Leitung des Fachdiensts Abfallwirtschaft beim Landkreis Gießen außerdem mit, dass Ende 2019 das Guthaben der Stadt Gießen aus Vorjahren aufgebraucht sein wird. Spätestens 2021 ist daher mit einer weiteren Erhöhung der Entsorgungskosten zu rechnen.

⁸ Der Müll der Stadt Gießen wird beim Landkreis Gießen entsorgt. Auf die zu entrichtenden Entsorgungskosten werden Altpapiermengen, die mit dem Hausmüll angeliefert werden, vergütet bzw. angerechnet.

⁹ Quelle: EUWID Europäischer Wirtschaftsdienst GmbH, Gernsbach



Kosten des Einwohnerzuwachses werden für 2019 mit rd. 19 T€ bewertet, 2020 werden rd. 20 T€ veranschlagt. In den Folgejahren nehmen die Ansätze entsprechend des angenommenen Einwohneranstiegs zu.

Da nach Wegfall der Sperrmüllgebühren ein Risiko der Zunahme an Sperrmüllmengen besteht, sind höhere Entsorgungskosten zu befürchten. Der Mehraufwand wird wie folgt berechnet: Es wird eine Zunahme des Sperrmülls um rd. 50 Prozent prognostiziert, bezogen auf die Menge des Vorjahres. Daraus ergeben sich für die Jahre 2019 und 2020 zusätzliche Entsorgungskosten von rd. 22 T€. In den darauf folgenden Jahren nehmen die Werte aufgrund der unterstellten Mengenanstiege zu.

Im Ergebnis betragen die, für 2020 kalkulierten, Entsorgungskosten dann rd. 3.476 T€.

Personalkosten

Die Personalkosten der aktuellen Bestandsbelegschaft entstammen den Haushaltsplandaten und der Finanzplanung. Dabei sind die zu erwartenden Lohn- bzw. Gehaltssteigerungen aufgrund der Tarifabschlüsse im Jahr 2018 noch mit einzurechnen. Sie werden durch einen rd. dreiprozentigen Aufschlag berücksichtigt.

Es ist beabsichtigt, in den Jahren 2019 und 2020 jeweils zwei neue Mitarbeiter einzustellen. Die Aufwendungen sind also um Personalmehrkosten heraufzusetzen. Die Schätzung beruht dabei auf der derzeit durchschnittlichen üblichen Vergütung von Müllwerkern. Für die Folgejahre werden Lohnzuwächse aufgrund des Erfahrungsstufenaufstiegs der dann insgesamt vier neuen Kräfte in Höhe von rd. zwei Prozent abgebildet. Der kalkulierte Ansatz der gesamten Personalkosten beläuft sich für 2020 damit auf rd. 2.884 T€.

Fremdleistungen und sonstige Kosten

Bei den Fremdleistungen werden die geplanten Ansätze für die externe Teamunterstützung der Müllabfuhr auf den Betrag des Vorjahresergebnisses herabgesetzt. Diese Korrektur ist notwendig, da von der Einstellung insgesamt vier neuer, eigener Mitarbeiter auszugehen ist (siehe vorhergehenden Abschnitt zu Personalkosten). Die veranschlagten Beträge für Material, Instandhaltung etc. werden übernommen. Hierzu zählen bspw. auch Aufwendungen für Anlagen in Betriebsbauten und Werkzeuge sowie für Berufskleidung und Arbeitsschutzmittel.

Unter sonstige Kosten fallen z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständige oder Rechtsanwälte, Aufwand für Fort- und Weiterbildung sowie Beiträge an Wirtschaftsverbände und Berufsvertretungen. Hierbei werden die Jahresergebnisse aus 2018 übernommen.

Einkalkuliert sind für Fremdleistungen und sonstige Kosten für das Jahr 2020 rd. 249 T€.

Abschreibungen

Abschreibungen erfassen die Wertminderungen der Vermögensgegenstände des Anlage- und Umlaufvermögens.¹⁰ Es wird die lineare Abschreibungsmethode verwendet. Dabei ergibt sich der jährliche Abschreibungsbetrag durch Aufteilung der Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Nutzungsdauer.

¹⁰ Vgl. Wikipedia: „Abschreibung“



An Abschreibungen sind rd. 447 T€ einkalkuliert. Dieser Betrag enthält bereits eine Erhöhung der Absetzungen für Anlagen aufgrund von Neubeschaffungen von Fahrzeugen mit alternativen Antriebstechniken.

Eigenkapitalverzinsung

Als Eigenkapitalzinsen werden Zinsen angesetzt, die erzielt worden wären, wenn das Kapital am Kapitalmarkt angelegt worden wäre.¹¹ Derzeit wird ein Zinssatz von vier Prozent angewandt. Ab dem Haushaltsjahr 2020 wird der Kalkulationszinssatz auf zweieinhalb Prozent gesenkt. Die Zinsbelastung wird dementsprechend zurückgehen.

Die Eigenkapitalzinsen sind von den gleichen Effekten wie die Abschreibungen betroffen: Orientierung an Ergebniswerten aus 2018 zuzüglich des Zuschlags für die geplanten Neuanschaffungen von Müllautos. Der kalkulierte Ansatz beläuft sich auf rd. 89 T€.

ILV Kosten

Die Kosten für direkt verrechnete, interne Leistungsbeziehungen enthalten u. a. die Kosten für Auszubildende und aus den Aufträgen an die Kfz-Werkstatt für Wartungen und Reparaturen. Hier wird ein Betrag von rd. 65 T€ einkalkuliert. Die prognostizierten Mehrkosten stützen sich hierbei auf den vorhersehbaren Personalzuwachs.

Gemeinkosten-Umlagen

Mithilfe der Gemeinkosten-Umlagen werden allgemeine, interne Dienstleistungen verrechnet. Das sind u. a. Beschaffung, Gebäudebetreuung und -verwaltung, Energie- und Betriebskosten, Versicherungen, IT, Grün- und Parkanlagen sowie allgemeine Verwaltungsgemeinkostenanteile.

Hierbei ist ein Anstieg vorhersehbar: Der geplante Personalzuwachs an Müllwerkern und die Änderung der Gebührensätze werden zusätzlichen, internen Verwaltungsaufwand auslösen. Aufgrund dessen wird ein rd. neunprozentiger Zuwachs angesetzt, so dass hier rd. 1.511 T€ einkalkuliert werden.

4. Ergebnis und Zusammenfassung

4.1 Ergebnis

Die Summierung aller anzurechnenden Kosten unter Abrechnung der auszusondernden Erlöse ergibt einen Zwischenstand beim Gebührenbedarf für das Jahr 2020 in Höhe von rd. 8.749 T€.

Der Sonderposten zum Gebührenaussgleich der Hausmüllentsorgung weist derzeit einen Wert von rd. 7.315 T€ aus. Für das laufende Haushaltsjahr 2019 werden Prognosen getätigt, die dazu führen, dass nach Abschluss des Jahres 2019 mit einem weiteren Überschuss zu rechnen ist. Die Rücklage wird dann rd. 7.825 T€ betragen.

Jedem Jahr der Kalkulationsperiode (ab 2020) ist folglich ein erlöswirksamer Auflösungsbetrag aus dem Rücklagenbestand in Höhe von jeweils rd. 1.565 T€ anzurechnen und

¹¹ Vgl. Google-Webdefinitionen: „kalkulatorische zinsen einfach erklärt“



vom zuvor genannten Gebührenbedarf in Abzug zu bringen. Es handelt sich dabei um den Anteil eines jeden Jahres des Kalkulationszeitraums des aufzulösenden Sonderpostens zum Gebührenaussgleich von rd. 7.825 T€.

Abzüglich dieses Auflösungsbetrags des Sonderpostens ergibt sich ein Endbestand an Gebührenbedarf in Höhe von rd. 7.184 T€.

Diesem Ergebnis wird ein prognostiziertes Gebührenaufkommen in Höhe von rd. 7.900 T€ gegenübergestellt werden. Aus der Differenz, die sich aus dem ermittelten Gebührenbedarf und dem vorhergesagten Gebührenertrag ergibt (rd. 716 T€), lässt sich ein Gebührensenkungsbedarf von rd. zehn Prozent ableiten.

4.2 Zusammenfassung

Zur Kalkulation der Hausmüllgebühren ist zunächst das notwendige Gebührenaufkommen zu ermitteln, das alle maßgeblichen Kosten der Einrichtung deckt.

Der Sonderposten zum Gebührenaussgleich weist eine Summe von rd. 7.315 T€ aus. Er wird nach dem Abschluss des Jahres 2019 auf rd. 7.825 T€ angestiegen sein. Die gesetzlich vorgegebene Auflösung dieser Rücklagen impliziert eine Gebührensenkung.

Die Kalkulationsperiode umfasst fünf Jahre und beginnt mit 2020. Für das laufende Haushaltsjahr 2019 sind Hochrechnungen und Erwartungen zu beziffern. Innerhalb des folgenden Zeitraums von fünf Jahren soll die Rücklage an die Gebührenzahler zurückerstattet werden. Somit beträgt der jährliche Auflösungsbetrag rd. 1.565 T€.

Die Kalkulation stützt sich auf Prognosen für das Jahr 2019. Erstes Jahr des Kalkulationszeitraums ist das Jahr 2020. Erlöse und Kosten werden angesetzt, Risiken beziffert.

Vom kalkulierten Gebührenbedarf zur Kostendeckung ist der Auflösungsbetrag aus dem Sonderposten abzuziehen. Wird diesem Zwischenergebnis ein vorhergesagtes Gebührenaufkommen gegenübergestellt, errechnet sich anhand der Differenz beider Zahlen ein Absenkungsbedarf. Prozentual ausgedrückt beträgt dieser rd. zehn Prozent.

Die zehnpromtente Reduzierung der Hausmüllgebühren soll zum 01.01.2020 umgesetzt werden.

